

RzF - 4 - zu § 63 Abs. 2 Satz 2 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 02.01.1995 - 11 B 202.94 = RdL 1995 S. 159= AgrarR 1995 S. 270

Leitsätze

1. Die in § 62 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 Satz 2 FlurbG vorgesehenen Überleitungsbestimmungen dienen nur dazu, die tatsächliche Überleitung in den neuen, durch die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und der Ausführungsanordnung bestimmten Zustand zu regeln, nicht aber eine Änderung dieser Festsetzungen herbeizuführen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 3 - zu § 62 Abs. 2 FlurbG](#).